Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Kenntnisse der Thüringer Landesregierung über Tier- und Pflanzenarten auf Arealen, die für ein Unternehmen nach jetzigem Stand für den Kaliabbau infrage kommen

Laut einem Artikel der Thüringischen Landeszeitung vom 18.02.2023 hat ein Kali-Unternehmen drei Thüringer Regionen für den Abbau geeignet genannt. In den Gebieten sollen Kartierungen zur Erfassung der Tier- und Pflanzenarten erfolgen. Es handelt sich dabei um eine Region am Bernterode-Schacht, ein Areal am nordwestlichen Rand der Gemarkung Haynrode und eine als Industriegebiet "RIG 2" ausgewiesene Fläche am Stadtrand von Leinefelde.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4510** vom 20. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Tier- und Pflanzenarten, insbesondere über die von geschützten Arten, auf welchem der drei genannten Areale auf welcher Datengrundlage welchen Datums vor?

Antwort:

Da die Abgrenzungen der drei genannten Gebiete der Landesverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld nicht bekannt sind, sind keine Aussagen zu dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten möglich.

2. Werden die Kartierungen für das Unternehmen von Thüringer Behörden begleitet oder unterstützt, wenn ja, von welchen Behörden, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein; das Unternehmen hat sich bisher nicht an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder die Landesverwaltung gewandt und um Begleitung gebeten.

3. Inwieweit findet nach Abschluss der Kartierungen ein Abgleich mit den der Landesregierung vorliegenden Daten statt? Wenn kein Abgleich stattfindet, warum nicht?

Antwort:

Ein Abgleich findet in der Regel - zumindest stichprobenartig - mit den im Fachinformationssystem Naturschutz vorgehaltenen Daten statt.

Druck: Thüringer Landtag, 21. April 2023

4. Falls die Kartierungsergebnisse hinsichtlich der erfassten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der von geschützten Arten, von den Daten der Landesregierung abweichen, welche Maßnahmen werden daraufhin von wem erfolgen oder veranlasst?

Antwort:

In vergleichbaren Fällen findet ein Abgleich der Daten im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens statt. Bei Unstimmigkeiten fordert die zuständige Genehmigungsbehörde dann zur Klärung auf.

- 5. Liegen diese Areale in Schutzgebieten (bitte aufschlüsseln, welche Areale mit welcher Flächengröße je in den Schutzgebieten welcher Art und welcher Bezeichnung liegen)?
- 6. Gibt es in diesen drei Arealen je Wasserschutzzonen und wenn ja, in welchen Arealen?
- 7. Grenzen diese drei Areale je direkt an Schutzgebiete oder Schutzzonen an (bitte aufschlüsseln, welche Areale direkt an welche Schutzgebiete oder Schutzzonen angrenzen)?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da keine Abgrenzungen der drei Regionen vorliegen. Ohne konkrete Rauminformation kann kein Verschnitt mit Umweltdaten erfolgen.

8. Welche Daten hinsichtlich Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von geschützten Arten, müssen für ein Planfeststellungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom entsprechenden Unternehmen vorliegen beziehungsweise werden überprüft?

Antwort:

In der Regel sind dies zumindest die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die planungsrelevanten Vogelarten.*

9. Sieht eine mögliche Genehmigung des Abbaus nach Überprüfung der Unterlagen die Schaffung von Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen vor und wenn ja, wie konkret?

Antwort:

In Bezug auf die in Frage 8 genannten Artengruppen wäre § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Diese Regelung (Satz 3) ermöglicht, wenn erforderlich, die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen), die zuvor in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) hergeleitet, beschrieben und räumlich verortet worden sind. Für alle anderen wertgebenden Arten können im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Im Regelfall wird bei größeren Eingriffsvorhaben durch den Vorhabenträger ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der diese Maßnahmen anhand von Maßnahmenblättern darstellt.

10. Inwieweit kann die Anwesenheit geschützter Tier- oder Pflanzenarten auf den genannten Arealen das Vorhaben des Kaliabbaus verunmöglichen?

Antwort:

Diese Frage kann nur für den konkreten Einzelfall beantwortet werden.

Stengele Minister

Endnote:

* https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungs-releva_Vogelarten_2016.pdf